

Einzureichen bei der Gemeinde, in der einer der Partner ansässig ist	Von der Gemeinde auszufüllen	<b>VI 203 • Seite 1 von 4</b>
	Empfangsdatum	Journalnummer
	<b>Partnerschaftserklärung</b>	

## Anleitung

### Das Ausfüllen der Erklärung

Zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung der Partnerschaft werden Sie gebeten, alle Fragen auf Seite 1, 2 und 3 der Partnerschaftserklärung zu beantworten und die auf Seite 4 angeführten Dokumente einzureichen/vorzulegen. Mangelhafte oder falsche Angaben können verhindern, dass die Prüfung durchgeführt wird.

Falls in den Angaben, die Sie der Gemeinde gemacht haben, vor der Eintragung der Partnerschaft noch Änderungen eintreten, müssen Sie sich unverzüglich mit der Gemeinde in Verbindung setzen.

### Einreichung

Die ausgefüllte Partnerschaftserklärung muss bei der Gemeinde eingereicht werden, in der einer der Partner ansässig ist, und zwar mitsamt den nötigen Anlagen und Bescheinigungen (siehe Seite 4 der Erklärung).

Falls keiner der beiden Partner in Dänemark ansässig ist, muss die Eheerklärung bei der Gemeinde eingereicht werden, in der sich einer der Partner aufhält. Für die Prüfung der Ehefähigkeit muss gleichzeitig eine Gebühr von 500,- DKK entrichtet werden.

### Ausländer

Hat ein Ausländer kein dänisches Personenkennzeichen, wird das Geburtsdatum angegeben.

Die Eintragung der Partnerschaft kann nur dann erfolgen, wenn

- einer der Partner in Dänemark ansässig und dänischer Staatsangehöriger ist oder
- beide Partner während der letzten zwei Jahre vor der Eintragung in Dänemark ansässig waren.

Staatsangehörigkeit in Norwegen, Schweden, Island oder Holland oder in anderen Ländern, für welche die Genehmigung des Justizministeriums vorliegt, wird mit der dänischen Staatsangehörigkeit für diesen Zweck gleichgestellt.

### Prüfbescheinigung

Soll die Eintragung der Partnerschaft von einer anderen Behörde vorgenommen werden als derjenigen, die die Prüfung durchgeführt hat, händigt die Prüfbehörde (die Gemeinde) eine Bescheinigung aus, dass die Voraussetzungen für die Eintragung erfüllt sind.

Die Partner reichen die Prüfbescheinigung bei der Behörde (Gemeinde) ein, welche die Partnerschaft eintragen soll. Die Prüfbescheinigung darf höchstens 4 Monate vor der Eintragung ausgestellt sein.

### Namensführung nach der Eintragung der Partnerschaft

Nach der Eintragung der Partnerschaft behalten beide Partner ihren eigenen Nachnamen, vgl. § 4, Abs. 1 des Gesetzes Nr. 193 vom 29.4.1981 über Personennamen, in Verbindung mit § 3, Abs. 2 des Gesetzes Nr. 372 vom 7.6.1989 über eingetragene Partnerschaft. Einer der Partner kann jedoch

eintragen lassen, dass er/sie nach der Eintragung der Partnerschaft den Nachnamen des anderen Partners als Partnerschaftsnamen annehmen will. Der andere Partner muss hierzu seine Einwilligung geben. Es ist jedoch nicht möglich, einen Nachnamen anzunehmen, den der andere Partner aufgrund einer früheren Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erworben hat.

Falls ein Partner den Nachnamen des anderen Partners als Partnerschaftsnamen angenommen hat, kann der Betreffende seinen eigenen Nachnamen als Mittelnamen vor dem Partnerschaftsnamen verwenden. Der Eintragungsbehörde wird dies mitgeteilt. Hierzu können die anzukreuzenden Felder auf Seite 2 und 3 verwendet werden.

Der **eigene Nachname** ist der Nachname, der der Person in Verbindung mit ihrer Geburt verliehen wurde oder den sie später auf anderer Grundlage als durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft erworben hat.

### Fortgesetzte Gütergemeinschaft

#### – Wenn der frühere Ehegatte oder eingetragene Partner tot ist

Falls Sie die Gütergemeinschaft fortsetzen, muss Nachlasssteuer gezahlt werden, wenn Sie eine neue Partnerschaft eingehen, selbst wenn die übrigen Erben damit einverstanden sind, dass Sie die Gütergemeinschaft weiter fortsetzen. Sie sind verpflichtet, dem Nachlassgericht den steuerpflichtigen Betrag zu melden. Die Regeln hierfür sind durch § 8, Abs. 3 und § 10, Abs. 6 des Gesetzes über die Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen gegeben. Sie sollten vor der Eintragung der Partnerschaft beim Nachlassgericht anfragen, um sich hinsichtlich der Steuer beraten zu lassen.

### Weitere Beratung

Sie können bei der Gemeinde weitere Beratung hinsichtlich der Eintragung der Partnerschaft und der Prüfung der Voraussetzungen für die Eintragung erhalten.

Die in dieser Partnerschaftserklärung genannten Formulare sind bei der Gemeinde erhältlich.

Die Regeln für eingetragene Partnerschaften und die Bedingungen hierfür sind im Gesetz über eingetragene Partnerschaft und im Gesetz über Eheschließung und Eheauflösung sowie in Verordnungen und Richtlinien über Eheschließungen enthalten.

### Gesetz über personenbezogene Daten

Die Gemeinde kann nach § 12 des Ehegesetzes von anderer Seite Informationen einholen, um die erhaltenen Angaben zu kontrollieren.

Die Gemeinde registriert die erhaltenen Angaben und gibt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Informationen an andere öffentliche Stellen weiter.

Auf Ihren etwaigen Wunsch muss die Gemeinde Ihnen mitteilen, welche Angaben über Sie bearbeitet werden. Sie können verlangen, dass falsche Angaben berichtigt werden.

## Angaben zum Ort der Eintragung der Partnerschaft

Name • Kirche/Rathaus	Eintragungsdatum

## Angaben von Partner 1

### Identifikation

Jetziger Nachname		Eigener Nachname	
Vor- und Mittelnamen			Personenkennzeichen
Eintragungsort der Geburt (Kirchen- und Kommunalgemeinde der Geburt)			
Jetzige Anschrift			
Wohngemeinde		Telefonnummer • privat	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Anschrift nach der Eintragung der Partnerschaft			
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger?		Falls nein, welche Staatsangehörigkeit:	
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		

### Frühere Ehe/eingetragene Partnerschaft (Lebenspartnerschaft)

Haben Sie eine frühere Ehe/eingetragene Partnerschaft geschlossen?		Falls ja, wie wurde die zuletzt geschlossene Ehe/eingetragene Partnerschaft aufgelöst?		
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Scheidung	<input type="checkbox"/> Tod	<input type="checkbox"/> Aufhebung
Vollständiger Name des letzten Ehegatten/eingetragenen Partners				

### Kinder

Haben Sie Kinder? (dies schließt auch volljährige und Adoptivkinder ein)	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Erwarten Sie ein Kind?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja

### Andere persönliche Umstände

(Nach § 2, Abs. 1 des Gesetzes über eingetragene Partnerschaft gelten die unten stehenden Regeln der Eheschließung auch bei Schließung einer eingetragenen Partnerschaft.)

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der unter Vormundschaft nach § 5 des dänischen Vormundschaftsgesetzes steht oder gemäß § 6 des Vormundschaftsgesetzes einer Vormundschaft mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstellt ist, ohne Einwilligung des Vormunds keine Ehe schließen. Die Einwilligung kann auf einem besonderen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.	
Stehen Sie unter Vormundschaft?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) und auch zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.	
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verwandt, mit der Sie eine eingetragene Partnerschaft schließen wollen?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung der Obersten Zivilrechtsbehörde keine Ehe geschlossen werden, wenn der eine Partner mit einer Person verheiratet gewesen ist, die in direkt auf- oder absteigender Linie mit dem andern Partner verwandt ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).	
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verschägert, mit der Sie eine eingetragene Partnerschaft schließen wollen?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind keine Ehe miteinander schließen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.	
Besteht zwischen Ihnen und der Person, mit der Sie eine eingetragene Partnerschaft schließen wollen, ein Adoptionsverhältnis wie oben beschrieben?	
<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja

### Nachname nach der Eintragung der Partnerschaft

Wollen Sie für Ihre Namensführung nach Eintragung der Partnerschaft		den Nachnamen des anderen Partners als Partnerschaftsnamen annehmen (sofern dieser Name nicht aufgrund einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erworben wurde)	
<input type="checkbox"/> den jetzigen Nachnamen beibehalten	<input type="checkbox"/> den eigenen Nachnamen wieder annehmen	<input type="checkbox"/> den eigenen Nachnamen als Mittelnamen vor dem Partnerschaftsnamen (dem Adressierungsnamen) verwenden	

### Datum und Unterschrift (Denken Sie bitte an die Unterschriften auf Seite 3)

Jeder Partner muss diese Erklärung abgeben und persönlich unterschreiben, bevor die Eintragung der Partnerschaft vorgenommen werden kann. Der eine Partner kann nicht für den anderen unterschreiben, selbst wenn eine Vollmacht vorliegt. <b>Wird eine unrichtigen Erklärung abgegeben, kann dies nach § 163 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich geahndet werden.</b> Durch Ihre Unterschrift erklären Sie gleichzeitig, dass die Angaben des anderen Partners im Hinblick auf etwaige Kinder Ihnen bekannt sind und mit Ihren Kenntnissen übereinstimmen. Falls der andere Partner Ihren Nachnamen annimmt, geben Sie hierzu durch Ihre Unterschrift gleichzeitig Ihre Einwilligung. Die Erklärung muss gleichzeitig mit der Unterschrift mit dem Datum versehen werden. Die Partnerschaftserklärung ist bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen nach Datum der Unterschrift einzureichen.	
Datum und Unterschrift • Partner 1	Datum und Unterschrift • Partner 2

## Angaben von Partner 2

### Identifikation

Jetziger Nachname	Eigener Nachname	
Vor- und Mittelnamen	Personenkennzeichen	
Eintragungsort der Geburt (Kirchen- und Kommunalgemeinde der Geburt)		
Jetzige Anschrift		
Wohngemeinde	Telefonnummer • privat	Telefonnummer • Arbeitsplatz
Anschrift nach der Eintragung der Partnerschaft		
Sind Sie dänischer Staatsangehöriger? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Falls nein, welche Staatsangehörigkeit:

### Frühere Ehe/eingetragene Partnerschaft (Lebenspartnerschaft)

Haben Sie eine frühere Ehe/eingetragene Partnerschaft geschlossen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Falls ja, wie wurde die zuletzt geschlossene Ehe/eingetragene Partnerschaft aufgelöst? <input type="checkbox"/> Scheidung <input type="checkbox"/> Tod <input type="checkbox"/> Aufhebung		
Vollständiger Name des letzten Ehegatten/eingetragenen Partners			

### Kinder

Haben Sie Kinder? (dies schließt auch volljährige und Adoptivkinder ein) <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Erwarten Sie ein Kind? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

### Andere persönliche Umstände

(Nach § 2, Abs. 1 des Gesetzes über eingetragene Partnerschaft gelten die unten stehenden Regeln der Eheschließung auch bei Schließung einer eingetragenen Partnerschaft.)

Nach § 3 des Ehegesetzes darf jemand, der unter Vormundschaft nach § 5 des dänischen Vormundschaftsgesetzes steht oder gemäß § 6 des Vormundschaftsgesetzes einer Vormundschaft mit Entzug der rechtlichen Handlungsfähigkeit unterstellt ist, ohne Einwilligung des Vormunds keine Ehe schließen. Die Einwilligung kann auf einem besonderen Formular erteilt werden, das bei der Gemeinde erhältlich ist.
Stehen Sie unter Vormundschaft? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 6 des Ehegesetzes darf zwischen Verwandten in direkt auf- und absteigender Linie (z.B. zwischen Eltern und Kindern) und auch zwischen Geschwistern keine Ehe geschlossen werden.
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verwandt, mit der Sie eine eingetragene Partnerschaft schließen wollen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 7 des Ehegesetzes darf ohne Genehmigung der Obersten Zivilrechtsbehörde keine Ehe geschlossen werden, wenn der eine Partner mit einer Person verheiratet gewesen ist, die in direkt auf- oder absteigender Linie mit dem andern Partner verwandt ist (z.B. zwischen Schwiegereltern und -kindern).
Sind Sie so nah wie oben beschrieben mit der Person verschägert, mit der Sie eine eingetragene Partnerschaft schließen wollen? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Nach § 8 des Ehegesetzes dürfen Adoptivvater bzw. -mutter und Adoptivkind keine Ehe miteinander schließen, solange das Adoptionsverhältnis besteht.
Besteht zwischen Ihnen und der Person, mit der Sie eine eingetragene Partnerschaft schließen wollen, ein Adoptionsverhältnis wie oben beschrieben? <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja

### Nachname nach der Eintragung der Partnerschaft

Wollen Sie für Ihre Namensführung nach Eintragung der Partnerschaft <input type="checkbox"/> den jetzigen Nachnamen beibehalten	den Nachnamen des anderen Partners als Partnerschaftsnamen annehmen (sofern dieser Name nicht aufgrund einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft erworben wurde)
<input type="checkbox"/> den eigenen Nachnamen wieder annehmen	<input type="checkbox"/> den eigenen Nachnamen als Mittelnamen vor dem Partnerschaftsnamen (dem Adressierungsnamen) verwenden

### Datum und Unterschrift (Denken Sie bitte an die Unterschriften auf Seite 2)

Jeder Partner muss diese Erklärung abgeben und persönlich unterschreiben, bevor die Eintragung der Partnerschaft vorgenommen werden kann. Der eine Partner kann nicht für den anderen unterschreiben, selbst wenn eine Vollmacht vorliegt. <b>Wird eine unrichtigen Erklärung abgegeben, kann dies nach § 163 des dänischen Strafgesetzbuches strafrechtlich geahndet werden.</b> Durch Ihre Unterschrift erklären Sie gleichzeitig, dass die Angaben des anderen Partners im Hinblick auf etwaige Kinder Ihnen bekannt sind und mit Ihren Kenntnissen übereinstimmen. Falls der andere Partner Ihren Nachnamen annimmt, geben Sie hierzu durch Ihre Unterschrift gleichzeitig Ihre Einwilligung. Die Erklärung muss gleichzeitig mit der Unterschrift mit dem Datum versehen werden. Die Partnerschaftserklärung ist bei der Gemeinde spätestens 4 Wochen nach Datum der Unterschrift einzureichen.	
Datum und Unterschrift • Partner 1	Datum und Unterschrift • Partner 2

## Anlagen, die zusammen mit der Erklärung abzuliefern sind

### Dokumentation des Namens und des Geburtsdatums

Die Namen der Partner werden durch Geburtsurkunde, Taufschein oder Abstammungsurkunde und etwaige Namensurkunde dokumentiert.

Für Personen, die in den nordschleswigschen Landesteilen geboren sind, wird der Geburtsschein vorgelegt, der vom Leiter des Personenstandsregisters in der Gemeinde der Geburtseintragung ausgestellt worden ist.

Falls der Name vom Taufschein bzw. von der Geburts- oder Abstammungsurkunde abweicht oder nicht daraus hervorgeht, muss er auf andere Weise dokumentiert werden (z.B. durch eine Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde).

Ein Ausländer dokumentiert sein Geburtsdatum oder die richtige Schreibweise seines Namens, indem er z.B. seinen Reisepass vorlegt.

### Rechtmäßiger Aufenthalt in Dänemark

Ausländer, die nicht Staatsangehörige eines der nordischen Länder sind, müssen nachweisen, dass sie sich rechtmäßig in Dänemark aufhalten. Um Beratung hierfür kann bei der Gemeinde angefragt werden.

### Personen, deren Partnerschaft/Ehe durch Scheidung in Dänemark beendet wurde

Die Scheidung muss durch die Bewilligung der Ehescheidung oder durch eine Urteilsausfertigung nachgewiesen werden. Die Urteilsausfertigung muss mit der Beglaubigung des Amtsgerichts, von dem das Urteil gefällt wurde, versehen sein, dass das Urteil nicht angefochten wurde (Berufungsvermerk). Bei Urteilen, die vor dem 1. Januar 1983 erlassen wurden, obliegt es dem übergeordneten Gericht, die Ausfertigung mit dem Berufungsvermerk zu versehen.

Statt des Berufungsvermerks kann ein Nachweis vorgelegt werden, dass der frühere Partner/Ehegatte auf die Berufung verzichtet hat oder dass die Berufung lediglich Bedingungen betreffen wird. Dies ist jedoch nicht erforderlich, wenn aus dem Urteil hervorgeht, dass der frühere Partner/Ehegatte sich mit dem Antrag auf Aufhebung der Partnerschaft/Ehe durch Scheidung einverstanden erklärt hat, selbst wenn der Partner/Ehegatte mit den Bedingungen der Scheidung nicht einverstanden war.

Es muss auch dokumentiert werden, dass in der früheren Partnerschaft/Ehe keine Gütergemeinschaft bestanden hat oder dass eine etwaige Gütergemeinschaft einer neuen Partnerschaft nicht im Wege steht. Dies kann durch eine Befreiung von der Auseinandersetzung erfolgen, die von der Prüfbehörde erteilt wird. Wird keine Befreiung von der Auseinandersetzung erteilt, erfolgt die Dokumentation durch Einreichen eines der folgenden Dokumente:

1. Urteil oder Bewilligung des Getrenntlebens oder der Scheidung, wodurch gezeigt wird, dass die Gütergemeinschaft geteilt ist.
2. Teilungsvertrag oder andere Vereinbarung, die zeigt, dass das Gemeinschaftsgut geteilt ist.
3. Bescheinigung des Auseinandersetzungsgeschäfts, dass die Gütergemeinschaft einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterzogen ist oder war.
4. Erklärung des früheren Partners/Ehegatten, dass dieser keine Forderungen aus der Teilung erhebt oder dass die außergerichtliche Auseinandersetzung der Gütergemeinschaft abgeschlossen ist. Ein Formular hierfür können Sie bei der Prüfbehörde erhalten.
5. Der Nachweis, dass der frühere Partner/Ehegatte eine neue eingetragene Partnerschaft/Ehe in Dänemark geschlossen hat.
6. Ein ins Güterrechtsregister eingetragener Ehevertrag, wonach alle Vermögensgegenstände der früheren Partnerschaft/Ehe vollständig unter komplette Gütertrennung oder Vorbehaltsgut fielen. Statt des Ehevertrags kann ein Urteil oder eine Bewilligung des Getrenntlebens oder der Scheidung mit gleichem Inhalt verwendet werden.
7. Einwilligung des früheren Partners/Ehegatten, dass die Partnerschaft geschlossen wird, obwohl die Teilung des Gemeinschaftsguts nicht vollzogen ist. Ein Formular können Sie bei der Prüfbehörde erhalten.

### Personen, deren Partnerschaft/Ehe durch Todesfall in Dänemark beendet wurde

Ein Partner, der eine neue Partnerschaft schließen will, muss dokumentieren, dass in der früheren Partnerschaft/Ehe keine Gütergemeinschaft bestand oder dass eine etwaige Gütergemeinschaft kein Hindernis für die Schließung einer neuen Partnerschaft darstellt. Dies kann durch Einreichen eines oder mehrerer der folgenden Dokumente erfolgen:

1. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass das Gemeinschaftsgut einer gerichtlichen Auseinandersetzung unterzogen ist oder unterzogen wurde oder einem Nachlassverwalter zur Bearbeitung übergeben wurde.
2. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass das Gemeinschaftsgut zur außergerichtlichen Auseinandersetzung übergeben wurde, sowie Erklärungen vonseiten sämtlicher Erben, dass die Auseinandersetzung abgeschlossen ist.
3. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass der/die Verstorbene nichts hinterlassen hat.
4. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass der Nachlass zur Nachlasszuweisung, zur Deckung von Bestattungskosten oder gemäß § 10, Abs. 2 des Nachlassgesetzes von 1874, mit dessen späteren Änderungen, zugewiesen wurde.
5. Bescheinigung des Nachlassgerichts, dass das Gemeinschaftsgut gemäß § 22 des Nachlassauseinandersetzungsgesetzes, vgl. § 7b, Abs. 2 des Erbschaftsgesetzes, oder gemäß § 62b, Abs. 2 des Nachlassgesetzes von 1874, mit dessen späteren Änderungen, dem überlebenden Partner/Ehegatten zugewiesen wurde.
6. Erklärung sämtlicher Erben des Verstorbenen, dass sie auf die Auseinandersetzung verzichten. Dies gilt nur, wenn der überlebende Partner/Ehegatte die Gütergemeinschaft fortsetzt. Es muss durch Bescheinigung des Nachlassgerichts dokumentiert werden, wer die Erben des Verstorbenen sind. Ein Formular hierfür erhalten Sie bei der Prüfbehörde.
7. Bescheinigung des Nachlassgerichts oder ins Güterrechtsregister eingetragener Ehevertrag, wonach alle Vermögensgegenstände der früheren Partnerschaft/Ehe vollständig unter komplette Gütertrennung fielen.
8. Dokumentation der Trennung, einschließlich der Auseinandersetzung, der Gütertrennung oder des Wegfalls der Teilungsansprüche, falls die Partner/Ehegatten zum Zeitpunkt des Todesfalles getrennt lebten und der überlebende Partner/Ehegatte erklärt, dass das Zusammenleben nicht wiederaufgenommen worden war.
9. Die Einwilligung sämtlicher Erben, dass die Partnerschaft geschlossen wird, obwohl die Erbteilung noch nicht vollzogen ist. Es muss durch Bescheinigung des Nachlassgerichts dokumentiert werden, wer die Erben des Verstorbenen sind. Ein Formular hierfür erhalten Sie bei der Prüfbehörde.

Sie können die Prüfbehörde auch um Befreiung von der Auseinandersetzung ersuchen.

### Ausländische Scheidungen und Sterbeurkunden

Scheidungsbelege aus anderen als den nordischen Ländern müssen vom Staatsamt (in Kopenhagen vom Oberpräsidium) beim Wohnsitz eines der Partner anerkannt werden. Falls keiner der Partner in Dänemark wohnt, wird die Angelegenheit von dem Staatsamt bearbeitet, das für den Bezirk der die Ehefähigkeit prüfenden Gemeinde zuständig ist. Des Weiteren muss bei der Prüfbehörde um Befreiung von der Auseinandersetzung ersucht werden.

Hinsichtlich der Bedingungen für die Anerkennung von

- ausländischen Scheidungen beim Staatsamt
- ausländischen Sterbeurkunden bei der Prüfbehörde können Sie sich beraten lassen.

Ersuchen Sie um Beratung hinsichtlich der Bedingungen für die Anerkennung ausländischer Scheidungen und Sterbeurkunden rechtzeitig an.

### Personen unter 18 Jahren

Wer unter 18 Jahre alt ist, kann keine eingetragene Partnerschaft schließen, ohne dass Folgendes vorliegt:

- Genehmigung des Staatsamts (in Kopenhagen vom Oberpräsidium). Das Formular hierfür ist bei der Gemeinde oder beim Staatsamt erhältlich.
- Die schriftliche Einwilligung der Eltern, außer der Jugendliche hat schon früher eine eingetragene Partnerschaft/Ehe geschlossen oder das Staatsamt hat ihm Befreiung erteilt.